
Analyse von Hellfelddaten – Darstellung von Problemen, Besonderheiten und Fallstricken anhand ausgewählter Praxisbeispiele

Stefan Kersting und Julia Erdmann

1 Einleitung

Dramatischer Anstieg bei weiblichen Opfern vorsätzlicher leichter Körperverletzungen in Verwandtschaftsbeziehungen

Meldungen über beunruhigende Entwicklungen im Kriminalitätsgeschehen, wie beispielsweise diese fiktive Schlagzeile, finden sich recht häufig in den Medien und münden gelegentlich in Forderungen der Kriminalpolitik bzw. -praxis nach Strafverschärfung oder Ausweitung der polizeilichen Befugnisse zur Strafverfolgung. Dabei sind die berichteten Entwicklungen nicht selten auf inhaltliche Fehlinterpretationen oder eine Verkennung der Grenzen der Aussagekraft von Hellfelddaten zurückzuführen.

Bezogen auf die o. g. (fiktive) Schlagzeile zeigen die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) tatsächlich, dass der Anteil weiblicher Opfer (vorsätzlicher leichter) Körperverletzungen in verwandtschaftlichen Beziehungen im Zeitraum zwischen 2007 und 2008 um 68 % gestiegen ist, wobei sich nach 2008 nur noch sehr moderate Anstiege feststellen lassen (vgl. Abb. 1, Landeskriminalamt [LKA] Nordrhein-Westfalen 2013). Eine detaillierte Analyse zeigt aber zugleich, dass der Anteil weiblicher Opfer (vorsätzlicher leichter) Körperver-

S. Kersting (✉) · J. Erdmann
Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF),
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49,
40221 Düsseldorf, Deutschland
E-Mail: stefan.kersting@polizei.nrw.de

J. Erdmann
E-Mail: julia.erdmann@polizei.nrw.de

S. Eifler, D. Pollich (Hrsg.), *Empirische Forschung über Kriminalität*,
Kriminalität und Gesellschaft, DOI 10.1007/978-3-531-18994-9_2,
© Springer Fachmedien Wiesbaden 2014

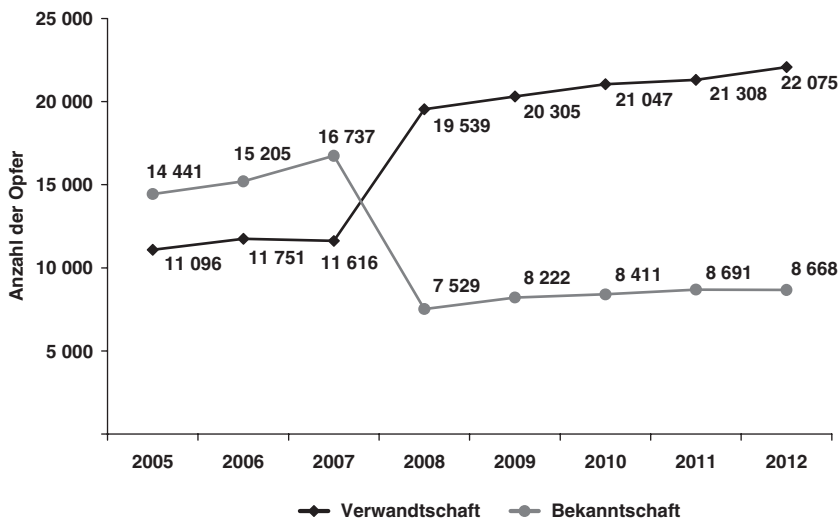


Abb. 1 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung weiblicher Opfer (vorsätzlicher leichter) Körperverletzung. (Quelle: PKS NRW)

letzungen in Bekanntschaftsbeziehungen im gleichen Zeitraum um 55 % abgenommen hat und in den Folgejahren wieder leicht angestiegen ist.

Die Entwicklung der weiblichen Opferanteile, differenziert nach der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, ist im vorliegenden Beispiel im Wesentlichen mit einer Änderung der Erfassungsmodalitäten zu erklären. Bis zum Jahr 2007 wurden Ex-/Lebensgefährten als Bekanntschaft, seit 2008 als Verwandschaft erfasst. Der „dramatischen“ Entwicklung in den Daten der PKS NRW liegt somit keine Veränderung im tatsächlichen Kriminalitätsgeschehen zugrunde.

Bereits dieser kleine Ausschnitt aus der Datenmenge der PKS verdeutlicht, dass die Interpretation amtlicher Kriminalitätsstatistiken fundiertes Wissen über die Erfassungsmodalitäten und die Grenzen der Aussagekraft voraussetzt.

Es ist das Anliegen des vorliegenden Beitrags, das Verständnis für die Analyse von Hellfelddaten zur Erforschung von Kriminalität zu verbessern. Dazu werden, nach der Begriffsklärung, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalitätsanalyse mit Hellfelddaten anhand von Praxisbeispielen dargestellt. Auf eine Replikation der Richtlinien zur statistischen Erfassung des Hellfelds wird an dieser Stelle verzichtet. Diese sind den öffentlich zugänglichen Publikationen der für die jeweiligen Statistiken verantwortlichen Behörden¹ zu entnehmen.

¹ Für die PKS gelten die bundeseinheitlichen Richtlinien, die von den Landeskriminalämtern (LKÄ) und dem Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht werden. Die Strafverfolgungsstatistik wird bei den statistischen Landesämtern und dem statistischen Bundesamt geführt.

2 Begriffe, Erfassungsmodalitäten und Möglichkeiten der Hellfeldanalyse

2.1 Begriffsklärungen

Mit dem Begriff *Hellfeld* wird der Ausschnitt aus dem gesamten Kriminalitätsgeschehen bezeichnet, der den Institutionen der Strafverfolgung bekannt und dort registriert wird. Taten, die nicht angezeigt werden und somit nicht zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, bilden demgegenüber das *Dunkelfeld* (siehe hierzu auch den Beitrag von Prätor in diesem Band). Schon diese scheinbar einfache Differenzierung ist nicht unproblematisch: Hellfeldauswertungen über Tatverdächtige müssen beispielsweise berücksichtigen, dass weitergehende Informationen über Tatverdächtige bei ungeklärten Fällen naturgemäß im Hellfeld nicht vorliegen können.

Zentrale Datenquellen der Hellfeldanalyse sind die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, das Bundeszentralregister sowie Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften. Die unterschiedlichen Datenquellen bilden das Kriminalitätsgeschehen in den verschiedenen Verfahrensabschnitten ab. So sammelt die PKS Informationen über Art und Häufigkeit der von der Polizei² bearbeiteten Straftaten und zu Opfern sowie ermittelten Tatverdächtigen, während die Strafverfolgungsstatistik Daten zu den Ergebnissen der justiziellen Tätigkeiten bereitstellt. In den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften ist der Verlauf des vollständigen Verfahrens dargestellt, im Idealfall von der ersten Anzeige bis zum rechtskräftigen Urteil bzw. bis zur Dokumentation der Strafverbüßung. Letztere stellen insbesondere dann eine wichtige Datenquelle dar, wenn vertiefende Untersuchungen bestimmter Kriminalitätsphänomene erfolgen sollen.

Die polizeiliche Bearbeitung einer Straftat steht nicht zwangsläufig am Anfang jedes strafrechtlichen Verfahrens. In einigen Deliktsbereichen, z. B. der Umweltkriminalität, erfolgt die Anzeigenerstattung häufig direkt bei der Staatsanwaltschaft. Wenn in diesen Ermittlungsverfahren keine Sachbearbeitung durch die Polizei erforderlich ist, erfolgt in der Regel auch keine Erfassung dieser Taten in der PKS. Es handelt sich dann gemäß der oben genannten Definition um Taten des Hellfelds, die aber nicht in allen Verfahrensabschnitten abgebildet werden.

² Straftaten, die von der Bundespolizei und dem Zoll bearbeitet werden, fließen ebenfalls in die PKS ein.

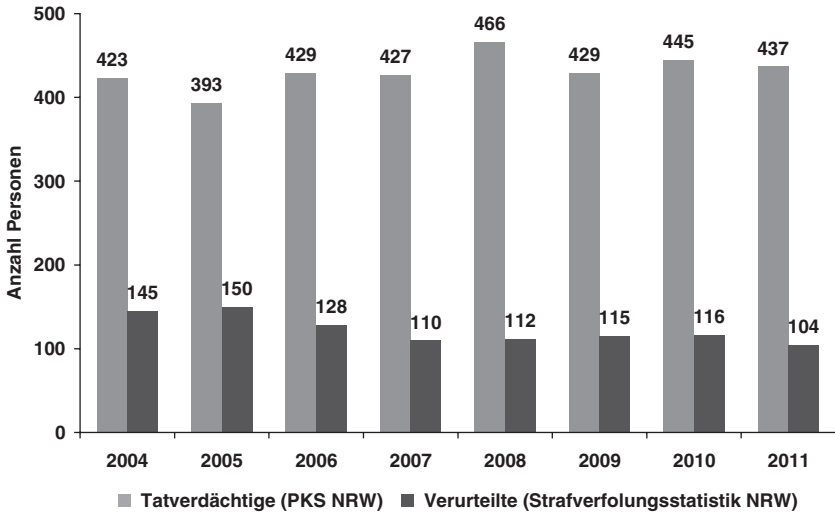


Abb. 2 Anzahl Tatverdächtiger und Verurteilter von Tötungsdelikten (Mord und Totschlag) in absoluten Zahlen. (Quelle: PKS NRW und Strafverfolgungsstatistik NRW)

2.2 Das Verhältnis der Helfelddaten zueinander

Generell ist es gewinnbringend, Befunde unter Hinzuziehung verschiedener Datenquellen zu validieren. Bei der Analyse von Daten verschiedener Helfelddatenquellen ist dies jedoch nur eingeschränkt möglich.

Im Jahr 2011 wurden in der PKS NRW wegen des Verdachts einer Tötung (§§ 211, 212, 213 StGB³) 437 Tatverdächtige erfasst, während gemäß der Strafverfolgungsstatistik NRW im gleichen Zeitraum lediglich gegen 104 Personen eine Verurteilung erfolgte (vgl. Abb. 2, Justizministerium NRW 2012, S. 18). Da mit der PKS und der Strafverfolgungsstatistik keine individuellen Verläufe der Tatverdächtigen (vom Ermittlungsverfahren zum Urteil) abgebildet werden, sind Ergebnisse, die aus einem Vergleich der beiden Statistiken resultieren, wenig belastbar. Grund dafür ist die Tatsache, dass die Individualdaten in den verschiedenen Statistiken nicht miteinander verbunden sind.⁴

³ StGB – Strafgesetzbuch.

⁴ Dies wird zum Beispiel deutlich bei Personen, die in einem Kalenderjahr als Verdächtige in die PKS eingehen aber erst im Folgejahr verurteilt werden; bei Kapitaldelikten können auch noch deutlich längere Zeiträume zwischen den Erfassungszeitpunkten liegen.

Die große Differenz zwischen den in der PKS erfassten Tatverdächtigen und den in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Verurteilten am Beispiel der Tötungskriminalität kann aber nicht ausschließlich auf die zeitliche Verzerrung, die durch die Dauer der justiziellen Abarbeitung entsteht, zurückgeführt werden. Das zeigt schon ein Blick auf die zeitlich beständigen Differenzen zwischen der PKS NRW und der Strafverfolgungsstatistik: Seit Jahren besteht bei der Tötungskriminalität ein Verhältnis von etwa 3:1. Individuelle Verläufe können wegen der fehlenden Verbindung der PKS und der Strafverfolgungsstatistik (beispielsweise in Form einer Verlaufsstatistik) nicht abgebildet werden. Deshalb ist aus dem Vergleich der Statistiken nicht zu erkennen, ob die Differenz auf Freisprüche sowie Einstellungen der Verfahren zurückzuführen ist, oder ob es sich bei den in der PKS verzeichneten Delikten eher um versuchte Tötungen handelt, die vom erkennenden Gericht abschließend lediglich als gefährliche Körperverletzung gewertet wurden.

Die bei allen Delikten zu beobachtende Differenz zwischen den Statistiken könnte zu der Überlegung führen, auf die PKS völlig zu verzichten, da der Abschluss eines Verfahrens mit der Strafverfolgungsstatistik unstrittig valider abgebildet werden kann. Dagegen sprechen zwei gewichtige Gründe: Erstens würde mit dem Wegfall der PKS die Möglichkeit eines Tätigkeitsnachweises der Ermittlungsbehörden fehlen, und zweitens liefert die PKS mit Informationen zur Alkoholisierung zur Tatzeit, zu polizeilichen Vorerkenntnissen, zum Alter des Tatverdächtigen zur Tatzeit, zum Mitführen von Waffen bei der Tat, zum Konsum harter Drogen, zum Wohnort des Tatverdächtigen im Verhältnis zum Tatort, zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, etc., wichtige kriminologische Hintergründe zu den Taten. In der Strafverfolgungsstatistik liegen diese nicht vor, da dort ausschließlich nach Straftatbeständen differenziert wird. Für Präventionsbemühungen, aber auch zur Optimierung von Ermittlungsstrategien sind diese kriminologischen Details der Tatbegehungen wichtig. Beispielsweise sind Untersuchungen zum Ausmaß der Kriminalität Drogenabhängiger auf die spezifischen Erfassungsmodalitäten der PKS angewiesen. Dort wird u. a. zu jedem Tatverdächtigen erfasst, ob es sich um einen Konsumenten harter Drogen handelt. Derartige Informationen sind einer Strafverfolgungsstatistik nicht zu entnehmen.

2.3 Analyse von Hellfelddaten im Lichte der Erfassungsmodalitäten

Das Abbilden des Kriminalitätsgeschehens in verschiedenen Stadien des Verfahrens bringt es mit sich, dass in den jeweiligen Statistiken unterschiedliche Informationen zu ein- und demselben Fall enthalten sind. Nach Abschluss des durch

die Polizei bearbeiteten Ermittlungsverfahrens – das ist in der Regel der Zeitpunkt der Abgabe des Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft – fließen die Daten des Falls in die PKS ein. Bei der Erfassung kann der polizeiliche Sachbearbeiter daher auch nur die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen berücksichtigen. Sollten im weiteren Verlauf, also typischerweise bei der weiteren Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte, neue Informationen zum Fall bekannt werden, etwa durch das Auftreten bis dahin unbekannter Zeugen, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass durch diese Informationen ein von dem polizeilichen Sachbearbeiter zuvor festgestellter Tatverdacht später verworfen werden muss. Dazu kommt es beispielsweise dann, wenn sich durch eine veränderte Informationslage die zweifelsfreie Unschuld eines Tatverdächtigen herausstellt. Die Daten dieses Tatverdächtigen werden in der Regel in der PKS nachträglich nicht korrigiert. Diese werden gemäß § 19 Datenschutzgesetz NRW nur auf Antrag der Person nachträglich gelöscht.

Dass sich von der polizeilichen Bearbeitung bis zum justiziellen Abschluss Veränderungen in der Bewertung der Sachverhalte ergeben, kommt in der Praxis recht häufig vor. Schon dadurch, dass die strafrechtlichen Tatbestände zur falschen uneidlichen Aussage (§ 153 StGB) bzw. Meineid (§ 154 StGB) auf die polizeiliche Zeugenvernehmung keine Anwendung finden, kann eine bewertungsrelevante Veränderung der Informationslage erfolgen. Beispielsweise erscheint die Annahme nicht unrealistisch, dass sich unter der Androhung hoher Freiheitsstrafen die eine oder andere Zeugenaussage vor Gericht gegenüber der ursprünglichen Aussage bei der Polizei verändert und so die anfängliche polizeiliche Bewertung revidiert werden muss. Die nachträglichen Änderungen der Informationslage betreffen nicht nur Entscheidungen über den Tatverdacht, ebenso häufig geht mit derartigen Änderungen – beispielsweise durch Gutachten, veränderte Zeugenaussagen oder Einlassungen der Angeklagten – auch eine veränderte strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts einher. Ob es sich bei einer Tat beispielsweise um einen räuberischen Diebstahl (§ 252 StGB) oder um eine Körperverletzung (§ 223 StGB) nach Ladendiebstahl (§ 242 StGB) handelt, ist häufig erst in der Hauptverhandlung zu klären, und hier gilt letztlich der Grundsatz „In dubio pro reo“. Bezogen auf das oben genannte Beispiel führt dies gegebenenfalls zu einer Verurteilung wegen der strafrechtlich weniger schweren Konstellation (Körperverletzung nach Diebstahl), obwohl der Sachverhalt in der PKS als räuberischer Diebstahl registriert wurde.

Strafprozessuale Regeln schaffen darüber hinaus eine eigene Realität, die zu Verzerrungen in den Statistiken beiträgt. Dies soll an einem (polizei)alltäglichen Beispiel aus dem Bereich der Massenkriminalität verdeutlicht werden. Zur Finanzierung ihrer Suchtkrankheit begehen viele Drogenabhängige regelmäßig und fortwährend Eigentumsdelikte. Es ist erfahrungsgemäß nur eine Frage der Zeit, bis der

drogenabhängige Straftäter in das Visier der polizeilichen Ermittlungen gerät und ihm dann eine Vielzahl von Straftaten vorgeworfen wird. Aus prozesstaktischen Überlegungen kann es in Vernehmungen von Vorteil für den Tatverdächtigen sein, auch ihm vorgeworfene Taten zuzugeben, bei denen er sich nicht sicher ist, sie begangen zu haben. Denn bei der Masse der verübten Taten spielt es bei der Strafzumessung in der Regel keine Rolle, wie viele Taten letztlich in der Anklageschrift aufgeführt werden. Viel wichtiger kann es für den Beschuldigten aus prozesstaktischen Überlegungen heraus sein, von Anbeginn der Ermittlungen als voll geständiger und reumütiger Täter aufzutreten. Damit ist zu vermuten, dass auch nicht verübte Taten eingeräumt werden und damit (fälschlicherweise) als geklärte Fälle in die PKS eingehen.

2.4 Ermittlungsakten als Instrument der Hellfeldanalyse

Wie eingangs angedeutet, kann es zur Erforschung bestimmter Kriminalitätsphänomene erforderlich sein, Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften auszuwerten. Hier stellt sich zunächst die Frage, wie der Forscher an die für die Untersuchung relevanten Ermittlungsakten gelangt, die meistens über alle Staatsanwaltschaften eines Bundeslandes oder darüber hinaus verteilt sind. Ohne Informationen zu Aktenzeichen und zuständigen Staatsanwaltschaften erscheint eine Suchanfrage bei den Staatsanwaltschaften aussichtslos. Eine der Aktenanalyse vorgeschaltete Auswertung der PKS kann hier hilfreich sein, da in der PKS die erforderlichen Angaben (Aktenzeichen und Staatsanwaltschaft) vorhanden sind. Das setzt allerdings voraus, dass die relevanten Suchkriterien in der PKS gespeichert werden. Beispielsweise wäre es für eine Untersuchung des LKA NRW zu Neonatiziden, darunter versteht man die Tötung von Neugeborenen in den ersten 24 h nach der Geburt, nicht möglich gewesen, die entsprechenden Ermittlungsverfahren durch eine Auswertung der PKS zu finden (Landeskriminalamt NRW [im Erscheinen](#)). Das Alter der Opfer zur Tatzeit wird für diesen Untersuchungszweck nicht ausreichend differenziert erfasst, denn in der PKS werden die Opfer bezüglich des Alters nur nach dem Geburtsjahr kategorisiert.⁵

Dagegen können beispielsweise Ermittlungsakten zur Kriminalität zum Nachteil von Obdachlosen durch einen Suchlauf in der PKS NRW identifiziert werden, da das Kriterium Obdachlosigkeit als Opferspezifikum seit 2008 in der PKS NRW

⁵ Zur Generierung der Fälle von Neonatizid bei der Untersuchung des LKA NRW musste jede betreffende Dienststelle gezielt angesprochen werden. Die Fälle wurden aus der Erinnerung der jeweiligen Sachbearbeiter benannt.

erfasst wird. Fehlerfrei ist die Auswertung der PKS nach Aktenzeichen aber sicher nicht. Obdachlosigkeit ist als Opferspezifikum nicht eindeutig definiert. Bei einem Suchlauf mit dem Kriterium Obdachlosigkeit dürften in der Praxis als Folge des großen Interpretationsspielraums der Datenerfasser auch Fälle generiert werden, bei denen keine Obdachlosigkeit im Sinne von dauerhafter Wohnungslosigkeit vorliegt. Mit der Interpretationsfreiheit der Erfasser, die je nach Kriterium variiert, steigt zwangsläufig die Ungenauigkeit.

Stehen die Ermittlungsakten nach Abschluss des Verfahrens schließlich für die Auswertung zur Verfügung, hat der Forscher einen kompletten Überblick über den Verlauf des Verfahrens. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass Ermittlungsakten nicht für wissenschaftliche Forschungen angelegt werden, sondern ausschließlich für Zwecke des Strafverfahrens. Die damit verbundene Problematik soll an einem Praxisbeispiel verdeutlicht werden. Im Rahmen eines Forschungsprojekts des LKA NRW zur Phänomenologie von Raubüberfällen auf Geldinstitute (vgl. Landeskriminalamt NRW 2012; Kersting und Kiefert 2013) wurden durch die Verfasser Ermittlungsakten ausgewertet. In vielen Urteilen wurden die Einlassungen der Angeklagten zum Ladezustand der Waffe übernommen. Überwiegend hatten die Angeklagten im Verfahren behauptet, bei der Tatausführung lediglich eine ungeladene Waffe mitgeführt zu haben. Die Gerichte hatten diese Einlassungen in denjenigen Fällen zu übernehmen, bei denen das Gegenteil nicht mit hinreichender Sicherheit bewiesen werden konnte. Hier fand der Grundsatz „In dubio pro reo“ Anwendung. Die Informationen in den Akten zu ungeladenen Waffen bei der Tatbegehung präsentieren daher keine gesicherte, allenfalls eine rechtlich akzeptierte Wahrheit.

2.5 Veränderungen im Größenverhältnis von Hell- und Dunkelfeld

So wie die verzerrte Darstellung der Realität in den Hellfelddaten zur Vermeidung von Fehlinterpretationen zu berücksichtigen ist, so muss auch das Größenverhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld zur Vermeidung von Fehlschlüssen berücksichtigt werden. Denn insbesondere die Verschiebungen in diesem Größenverhältnis sind für den Forscher aufgrund einer bislang unzureichenden Dunkelfeldforschung in Deutschland schwer zu quantifizieren. Während die Größe des Hellfeldes prinzipiell berechnet werden kann, ist das vollständige Ausmaß des Dunkelfeldes niemals genau oder auch nur annähernd genau zu bestimmen. Grundsätzlich existiert zu

allen Straftaten, auch bei sehr schweren Delikten wie Mord, Totschlag und Vergewaltigung, ein mehr oder weniger großes Dunkelfeld.⁶

Während Quetelet (1869, S. 253) davon ausging, dass das Verhältnis zwischen dem Hellfeld und der Summe aller Straftaten nahezu unveränderlich ist, besteht heute Einigkeit darüber, dass es im Zeitverlauf zu beobachtbaren Größenverschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld kommt, die im Wesentlichen auf gesellschaftliche Einflüsse zurückzuführen sind. An einem prägnanten Beispiel, der Gewaltkriminalität, haben dies Naplava und Walter (2006, S. 339) verdeutlicht. Sie berichten von einem deutlichen Hellfeldanstieg seit Mitte der 1990er Jahre, insbesondere der leichten vorsätzlichen und gefährlichen Körperverletzung (vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 17), schlussfolgern aber mit Blick auf verschiedene Dunkelfeldstudien und Theorien zur angestiegenen Sensibilität gegenüber Gewalthandlungen, dass der Anstieg der Gewalthandlungen im Hellfeld in erster Linie auf eine Verschiebung der Größenverhältnisse zwischen Hell- und Dunkelfeld zurückzuführen ist (vgl. zur Thematik Jugendgewalt auch Oberwittler und Köllisch 2004, S. 145; Köllisch 2004, S. 308).

Der den Schlussfolgerungen von Naplava und Walter zugrundeliegende Prozess ist in Abb. 3 schematisch dargestellt. Danach kann die in der Bevölkerung erhöhte Sensibilität gegenüber Gewalthandlungen⁷ zu verstärkten justiziellen Aktivitäten führen, beispielsweise im Rahmen von gesetzgeberischen Maßnahmen. Diese können zur Intensivierung von Kontrollmaßnahmen führen, in deren Folge es, beispielsweise durch erhöhte Anzeigebereitschaft, zu einem Anstieg in den Hellfelddaten kommt, welcher wiederum die Gewaltsensibilität weiter steigern kann (Abb. 3a). Denkbar ist auch eine entgegengesetzte Wirkrichtung des Prozesses, bei dem die gesteigerte Sensibilität zu einer erhöhten Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung führt und weiter über diesen Hellfeldanstieg das daraus resultierende verstärkte Kontrollverhalten justizielle und gesetzgeberische Maßnahmen generiert (Abb. 3b).

⁶ Brinkmann et al. (1997, S. 66) fanden im Rahmen einer multizentrischen Untersuchung unter Beteiligung von 23 rechtsmedizinischen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland in 350 als zunächst „natürlich“ klassifizierten Todesfällen, insgesamt 92 „nicht-natürliche Todesfälle“, darunter 12 Tötungsdelikte. Eine auf dieser Studie basierende konservative Schätzung geht für die Bundesrepublik Deutschland von insgesamt 11.000 bis 22.000 nichtnatürlichen Todesfällen pro Jahr aus, die bei der Leichenschau als „natürlich“ bestimmt wurden. In 1200 bis 2400 dieser Fälle handele es sich um unerkannte Tötungsdelikte.

⁷ Mit der Wahrnehmung von Gewalt und der ihr gegenüber gestiegenen Sensibilität in der Moderne hat sich in jüngster Zeit umfassend und perspektivenreich Reemtsma (2009) auseinandergesetzt.

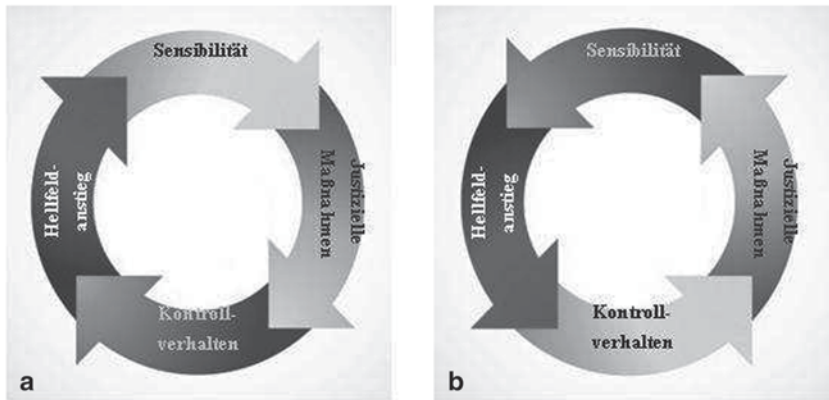


Abb. 3 Mögliche Prozesse zur Verschiebung der Größenverhältnisse zwischen Hell- und Dunkelfeld am Beispiel der Gewaltkriminalität

3 Die eigene Realität von Hellfelddaten

Nicht allein die Kriminalitäts„wirklichkeit“, sondern insbesondere eine veränderte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und eine selektive Registrierung von Straftaten führen zu Veränderungen in der Anzahl der registrierten Taten. Anhand einiger einführender Beispiele zu Beginn jedes Teilkapitels soll im Folgenden gezeigt werden, dass Hellfelddaten eine eigene Realität abbilden, die viel Raum für Fehlinterpretationen lässt. Die exemplarischen Darstellungen werden verdeutlichen, dass Hellfelddaten nicht ohne Einbindung in den gesamtgesellschaftlichen und gesetzlichen Kontext bewertet werden können.

3.1 Zeitliche Dynamik des Kriminalitätsgeschehens im Hellfeld

Die Daten der PKS sowie der Strafverfolgungsstatistik ermöglichen eine Darstellung in Form von Zeitreihen und sind damit grundsätzlich geeignet, Entwicklungen im Kriminalitätsgeschehen zu beobachten. Bei der Interpretation von Zeitreihen besteht allerdings die Notwendigkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

So wurde durch ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (BGH) die Anwendung des Fortsetzungsvorsatzes unter anderem bei Betäubungsmitteldelikten

Empirische Forschung über Kriminalität
Methodologische und methodische Grundlagen
Eifler, S.; Pollich, D. (Hrsg.)
2014, XV, 474 S., Softcover
ISBN: 978-3-531-18258-2